

mut Mainzer Unternehmerinnen Treff e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„mut e.V.“
mainzer unternehmerinnen treff
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist auch dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Wahrnehmung und Förderung aller gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Unternehmen, wie z.B. Festlegung der Vereinspolitik, Bestimmung der Marketingpolitik, Kooperationen. Er hat das Ziel, die Stellung der Selbständigen zu verbessern, den Zugang zu dieser Gruppe zu fördern und eine eigene Infrastruktur zu entwickeln. Um dies zu erreichen, sollen vom Verein folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- a) die Interessenvertretung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Selbständige
- b) die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern zur Selbständigkeit durch Seminare, Schulungen, Vorträge und Tagungen
- c) Beratung in betrieblichen und wirtschaftlichen Fragen
- d) Förderung des Erfahrungsaustausches
- e) Öffentlichkeitsarbeit

2. Der Verein ist überparteilich. Er enthält sich insbesondere jeder sozialpolitischen, konfessionellen oder ähnlichen Betätigung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliches Mitglied werden kann jede Frau werden, die selbständig unternehmerisch tätig ist.
3. Mitgliedsfrauen, für die nach § 3 Abs. 2 der gültigen Vereinssatzung die zur Mitgliedschaft erforderliche Voraussetzung aufgrund des Eintritts in den Ruhestand entfallen ist, werden automatisch Ehrenmitglied. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsermäßigt. Über die Höhe der Ermäßigung beschließt der Vorstand. Mit Aufgabe der Selbständigkeit erlischt das aktive und passive Wahlrecht der Ehrenmitgliederinnen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Die Kosten des Vereines werden durch Beiträge gedeckt, die im Grundbeitrag für jedes Mitglied gleich sind und die bis zum 15. Januar eines jeden Geschäftsjahres im voraus fällig sind. Die Höhe der Grundbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Fehlbeträge, die sich nach Abschluss der Jahresrechnung ergeben, durch Nachschüsse anteilig zu decken.
3. Über die gesonderten Finanzierungsmittel von Einzelmaßnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines und seinen Mitgliedern schaden könnte.
2. Die Mitglieder des Vereines verpflichten sich, den Inhalt aller Verhandlungen der Vereinsorgane, aller mündlichen und schriftlichen Mitteilungen einschließlich Rundschreiben des Vereines vertraulich zu behandeln, soweit sie als solche bezeichnet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt, der nur nach vorangegangener Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist.
 - b) Betriebsaufgabe,
 - c) rechtskräftige behördliche Schließung des Gewerbetriebes,
 - d) Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Vereines zuwiderhandelt,
- b) ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlußfassung alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht nach dieser Satzung vom Vorstand oder anderen Organen zu erledigen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Genehmigung des Jahresbudgets

2. Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) als ordentliche Mitgliederversammlungen einmal in jedem Geschäftsjahr, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- b) jeweils auf Beschluss des Vorstandes,
- c) innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung eines schriftlichen Antrages von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder.

§ 11 Einberufung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag im Auftrag des Vorsitzenden erfolgen.

2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, die sie mindestens am 8. Tag vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen hat. Über später eingehende Anträge kann nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.

4. Der Verein kann auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine schriftliche Erklärung über die zu entscheidende Frage abgeben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus fünf Mitgliedern des Vereines. Sie sind ehrenamtlich tätig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung und Vertretung des Vereines im Sinne von § 26 BGB,
 - b) Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorgabe der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - d) Einsetzen der Fachausschüsse und deren Koordinierung.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 Fachausschüsse

1. Zur Bearbeitung spezieller Themen werden Fachausschüsse gebildet, die vom Vorstand koordiniert werden.
2. Die Fachausschüsse setzen sich aus an der jeweiligen Themenlösung interessierten Vereinsmitgliedern zusammen. Die Zugehörigkeit zu mehreren Fachausschüssen ist möglich.
3. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Fachausschusssitzungen nach Erfordernis einberuft, leitet und dem Vorstand laufend über deren Arbeiten berichtet.

§ 14 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und Fachausschußsitzungen ist ein Protokoll abzufassen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind einsehbar.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung des Vereines

1. Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Änderung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Eintragung im Vereinsregister.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so entscheidet die nächste ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Abstimmenden über die Auflösung. Im Falle der Auflösung hat die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Abwickler ist der Vorstand.

§ 16

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung der Rechtswirksamkeit entbehren oder eine Regelungslücke enthalten, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt bleiben. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll durch eine angemessene neue Bestimmung ersetzt oder ergänzt werden, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 17

Die mit dieser Satzung und Eintragung in das Vereinsregister verbundenen Kosten trägt der Verein.

Geschäftsordnung

1. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzende
Leiterin der Vorstandssitzungen
Vereinsprecherin im Außenverhältnis
2. Schriftführerin
Protokolle und Schriftverkehr, Mitgliederliste
3. Kassenwartin
Führen der Kasse, Anwesenheitsliste
4. Fachausschuss 1
Existenz Gründung
Unternehmenssicherung
Seminare und Fachvorträge
5. Fachausschuss 2
Veranstaltungen, Kooperationen, Ausstellungen

2. Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzung findet jeweils am 1. Dienstag im Monat statt.

3. Arbeitskreise

Werden je nach Bedarf festgelegt.

Mainz, Januar 2005